



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 143/2022
vom 10. November 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7546
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », ersetzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », gestellt vom Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, D. Pieters, E. Bribosia und W. Verrijdt unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. März 2021, dessen Ausfertigung am 31. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 37/1 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018, der es dem Richter unter bestimmten Umständen erlaubt und ihn unter anderen Umständen dazu zwingt, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperrung zu beschränken und ihm die Erfüllung der Bedingungen des betreffenden Begleitprogramms aufzuerlegen, gegen Artikel 23 der Verfassung, indem die Personen, deren persönliches Fahrzeug ebenfalls für die Ausübung ihres Berufs (Selbständige, Handelsvertreter, selbständige oder nichtselbständige Makler) unerlässlich ist, die aber nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, um die Kosten für die

Anbringung einer Alkohol-Wegfahrsperre zu bestreiten, *de facto* daran gehindert werden, ihre Berufstätigkeit auszuüben, im Gegensatz zu den bemittelten Personen?

2. Verstößt Artikel 37/1 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018, der es dem Richter unter bestimmten Umständen erlaubt und ihn unter anderen Umständen dazu zwingt, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre zu beschränken und ihm die Erfüllung der Bedingungen des betreffenden Begleitprogramms aufzuerlegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 42 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, indem die Personen, die zum Fahren für unfähig befunden worden sind und auf die die in Artikel 42 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Sicherungsmaßnahme Anwendung findet, sich in einer günstigeren Situation befinden als die im Rückfall befindlichen Personen, deren Alkoholabhängigkeit jedoch nicht erwiesen ist, sodass die Norm von Artikel 37/1 in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung zu stehen scheint?

3. Verstößt Artikel 37/1 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018, der es dem Richter unter bestimmten Umständen erlaubt und ihn unter anderen Umständen dazu zwingt, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre zu beschränken und ihm die Erfüllung der Bedingungen des betreffenden Begleitprogramms aufzuerlegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Verfassung, mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem dem Rechtsunterworfenen dadurch, dass der vorerwähnte Artikel 37/1 als Sicherungsmaßnahme qualifiziert wird, jede Personalisierung der Strafe versagt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 37/1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968), ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018), bestimmt:

« § 1. Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34 § 2, Artikel 35 bei Trunkenheit oder Artikel 36 kann der Richter, wenn er nicht die definitive Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs ausspricht oder Artikel 42 nicht anwendet, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränken, vorausgesetzt, dass der Zuwiderhandelnde als Führer die Bedingungen des in Artikel 61*quinquies* § 3 erwähnten Begleitprogramms erfüllt.

Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 34 § 2, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,78 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,8 Gramm hervorgeht, beschränkt der Richter die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1. Wenn der Richter diese Strafe jedoch nicht auferlegt, begründet er es ausdrücklich.

Unbeschadet des Artikels 38 § 6 beschränkt der Richter im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 36, wenn es sich um eine Strafe infolge einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 handelt und wenn bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1.

§ 2. Dennoch kann der Richter, wenn er seine Entscheidung begründet, eine oder mehrere Fahrzeugklassen, für die er die Gültigkeit des Führerscheins nicht gemäß § 1 beschränkt, gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 festgelegten Bestimmungen angeben. Die beschränkte Gültigkeit muss jedoch mindestens Anwendung finden auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von § 1 führt, begangen worden ist.

§ 3. Der Richter kann die Geldbuße um die gesamten beziehungsweise um einen Teil der Kosten für den Einbau und den Gebrauch einer Alkohol-Wegfahrsperre in einem Fahrzeug sowie um die Kosten des Begleitprogramms verringern, ohne dass die Geldbuße auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

§ 4. Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 2.000 Euro oder nur einer dieser Strafen und mit der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer, die mindestens dem Zeitraum entspricht, in dem die Gültigkeit des Führerscheins beschränkt worden ist, wird bestraft, wer wegen eines Verstoßes gegen diesen Artikel verurteilt ist und ein Motorfahrzeug ohne die auferlegte Alkohol-Wegfahrsperre, für das ein Führerschein erforderlich ist, führt oder als Führer die Bedingungen des Begleitprogramms nicht erfüllt ».

B.1.2. Die Alkohol-Wegfahrsperre ist eine « Vorrichtung, die das Starten eines Motorfahrzeugs verhindert, es sei denn, der Führer macht einen Atemtest, der eine Alkoholkonzentration unterhalb der vorgegebenen Schwelle als Messergebnis hat » (Artikel 2.1 der Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 26. November 2010 « über die

technischen Spezifikationen der Alkohol-Wegfahrsperrern gemäß Artikel 61*sexies* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei »). Nach Artikel 61*quinquies* § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 liegt diese Schwelle zurzeit bei 0,09 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (nachstehend: mg/l AAL).

B.1.3. Das Anbringen einer Alkohol-Wegfahrsperrre ist als Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins konzipiert; der Führerschein der verurteilten Person ist nur für Fahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperrre gültig.

B.1.4. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 2018 ist das Polizeigericht verpflichtet, das Anbringen einer Alkohol-Wegfahrsperrre im Falle einer sehr hohen Alkoholkonzentration des Fahrers (Artikel 37/1 § 1 Absatz 2) und im Falle eines ernsthaften Rückfalls (Artikel 37/1 § 1 Absatz 3) aufzuerlegen.

Nach Artikel 37/1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss das Polizeigericht dem Zuwiderhandelnden eine Alkohol-Wegfahrsperrre auferlegen, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,78 mg/l AAL gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,8 Gramm (nachstehend: Promille) hervorgeht, es sei denn, das Gericht begründet ausdrücklich, weshalb keine Alkohol-Wegfahrsperrre auferlegt wird.

Nach Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss das Polizeigericht dem Zuwiderhandelnden immer eine Alkohol-Wegfahrsperrre auferlegen, wenn er sich im Zustand des Rückfalls im Sinne von Artikel 36 desselben Gesetzes befindet und bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 mg/l AAL gemessen wird oder aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 1,2 Promille hervorgeht. In diesem Fall hat das Polizeigericht nicht die Möglichkeit, die Alkohol-Wegfahrsperrre nicht aufzuerlegen.

B.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter sich wegen des Führens eines Motorfahrzeugs in der Öffentlichkeit unter erheblichem Einfluss von Alkohol im Zustand des Rückfalls befindet. Der erste Verstoß wurde am 16. März 2015 begangen und hat zu einer Verurteilung durch ein Urteil des Polizeigerichts Hennegau,

Abteilung Charleroi, vom 20. Januar 2016 geführt. Der zweite Verstoß, der den Rückfall darstellt, wurde am 24. November 2018 begangen.

Wegen des Zustands des Rückfalls ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass der vorliegende Richter verpflichtet ist, die Gültigkeit des Führerscheins des Angeklagten nach Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperrung zu beschränken.

B.3. Das Inkrafttreten des Artikels 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2018, wurde auf den 1. Juli 2018 festgelegt (Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018).

Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 2018 bestimmt:

« Artikel 37/1 § 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie er durch Artikel 10 ersetzt worden ist, findet nur Anwendung auf die Straftaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen werden ».

In der Begründung wurde angeführt:

« Pour garantir la sécurité juridique, il est de plus spécifié que les nouvelles dispositions relatives à l'éthylotest antidémarrage (article 37/1, § 1er) s'appliquent uniquement aux faits commis après l'entrée en vigueur de la loi. En cas de récidive, les faits doivent être tous les deux commis après l'entrée en vigueur de la loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 32).

B.4.1. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 16/2022 vom 3. Februar 2022 festgestellt hat, hat der Kassationshof bereits mehrfach geurteilt, dass zur Einhaltung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung des strengeren Strafgesetzes das Gesetz, das eine höhere Strafe im Wiederholungsfall bestimmt, zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue Verstoß begangen wird, anwendbar sein muss, es aber nicht erforderlich ist, dass der vorangegangene Verstoß, der die Grundlage für den Wiederholungsfall darstellt, ebenfalls nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sein muss (Kass., 10. Januar 2018, P.17.0661.F; 27. März 2018, P.17.1061.N).

B.4.2. In der neueren Rechtsprechung nach dem Datum der Vorlageentscheidung hat der Kassationshof jedoch geurteilt, dass in Anbetracht der Absicht des Gesetzgebers Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 nur angewandt werden kann, wenn der Verstoß, der zu einem Urteil geführt hat, das dem Rückfall als Grundlage dient, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurde.

Nach dem Datum der Verkündung der Vorlageentscheidung hat der Kassationshof in den Entscheiden vom 13. April 2021 (P.21.0025.N) und vom 8. Juni 2021 (P.21.0371.N) entschieden:

« 5. Il résulte au contraire de la genèse législative de ces dispositions que, selon la volonté du législateur, l'article 37/1, § 1er, alinéa 3, de la loi relative à la circulation routière ne peut être appliqué que si tant les faits faisant l'objet des nouvelles poursuites que les faits qui ont donné lieu à un jugement servant de base à la récidive, visée à l'article 36 de la loi relative à la circulation routière, ont été commis après le 30 juin 2018. Concernant ce choix, le législateur s'est référé à l'exigence de sécurité juridique et au temps nécessaire à l'organisme d'encadrement, aux centres de services et à la magistrature pour se préparer à ce changement profond de la législation relative à l'éthylotest antidémarrage » (Kass., 13. April 2021, P.21.0025.N).

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung hat der Kassationshof in einem Entscheid vom 23. Februar 2022 (P.21.1638.F) geurteilt:

« En vertu de l'article 26 de la loi du 6 mars 2018, la disposition précitée [lire : l'article 37/1, § 1er, alinéa 3, de la loi du 16 mars 1968] est entrée en vigueur le 1er juillet 2018 et ne s'applique qu'aux faits commis après cette date.

Pour que l'article 37/1, § 1er, alinéa 3, puisse, dans sa nouvelle version, trouver à s'appliquer, il faut donc, non seulement que les faits d'imprégnation alcoolique à juger aient été commis après le 1er juillet 2018, mais aussi que les faits visés dans le jugement servant de base à la récidive soient postérieurs à cette date.

Les faits visés dans le jugement rendu le 9 novembre 2018 servant de base à la circonstance de récidive définie à l'article 36, alinéa 1er, de la loi précitée, ont été commis le 22 mars 2017.

Partant, les juges d'appel n'ont pas légalement justifié leur décision d'appliquer la mesure de sûreté visée à l'article 37/1, § 1er, alinéa 3, de la loi du 16 mars 1968 relative à la police de la circulation routière ».

B.5. In der vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 6. März 2018 geltenden Fassung verpflichtet Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Juli 2009 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die

Straßenverkehrspolizei » und abgeändert durch das Gesetz vom 9. März 2014 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », den Richter nicht, eine Alkohol-Wegfahrsperre aufzuerlegen.

In dieser Fassung bestimmte Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968:

« Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34 § 2, 35 oder 36 kann der Richter, wenn er nicht die definitive Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs ausspricht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränken, vorausgesetzt, dass der Zuwiderhandelnde als Führer die Bedingungen des in Artikel 61 *quinquies* § 3 erwähnten Begleitprogramms erfüllt. Der Richter kann die Geldbuße um die gesamten beziehungsweise um einen Teil der Kosten für den Einbau und den Gebrauch einer Alkohol-Wegfahrsperre in einem Fahrzeug sowie um die Kosten des Begleitprogramms verringern, ohne dass die Geldbuße auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von einem bis zu fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer wegen eines Verstoßes gegen Absatz 1 verurteilt ist und ein Motorfahrzeug ohne Alkohol-Wegfahrsperre führt oder als Führer die Bedingungen des Begleitprogramms nicht erfüllt ».

B.6. Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Kassationshofes und in Anbetracht dessen, dass der erste Verstoß, der von dem Angeklagten in der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache begangen wurde, sich vor dem Inkrafttreten von Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2018, ereignet hat, sodass diese Bestimmung nicht auf die dem vorliegenden Richter unterbreitete Streitsache anwendbar ist, obliegt es dem vorliegenden Richter zu beurteilen, ob eine Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage noch für die Lösung der Streitsache notwendig ist.

Die Rechtssache ist deshalb an den vorliegenden Richter zurückzuverweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. November 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul